



## **F a h r z e u g o r d n u n g**

Gem. Beschluss des Vorstands vom 24.03.2010 aufgrund des Antrags zur Neuregelung der Nutzung des vereinseigenen Busses

Geschäftsstelle:  
Matthias Basler  
Sasbachrieder Straße 90  
77880 Sasbach  
Tel.: 0171/1201403  
e-mail: [matthias.basler@t-online.de](mailto:matthias.basler@t-online.de)  
[www.Windeckfalken.de](http://www.Windeckfalken.de)

### **§ 1 Fahrberechtigung für Vereinsfahrzeuge**

Die Ingebrauchnahme vereinseigener Kraftfahrzeuge ist nur den Vereinsmitgliedern des FSV Windeckfalken Lauf e.V. gestattet. Ist ein Ablehnungsgrund nicht ersichtlich, kann sie erteilt werden für Fahrten, die als Vereinsveranstaltungen der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke dient.

Ausnahme: Ein Vereinsmitglied kann eine Person ermächtigen, das Vereins-Kfz zu gebrauchen. Hierzu sind die Voraussetzungen der Fahrzeugordnung erforderlich und unterschriftlich im Fahrtenbuch und im Anlageblatt der Fahrzeugordnung festzuhalten

### **§ 2 Fahrverbote**

Vereinsfahrzeuge dürfen nicht bewegt werden, wenn der/die Fahrer (-in) über keine gültige Fahrerlaubnis der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde verfügt; ggf. die Probezeit nach erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis noch nicht absolviert hat; ein wirksames Fahrverbot gegen ihn/sie ergangen ist oder seine/ihre Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, Erschöpfung oder Krankheit beeinträchtigt ist.

### **§ 3 Fahrzeugkontrolle und Beladung**

- 1) Vor jedem Fahrtantritt hat sich der/die Fahrer (-in) persönlich von der Verkehrssicherheit und technischen Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs zu überzeugen und insbesondere Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsen, Feststellbremse, Bereifung, Luftdruck, Motoröl, Kühlmittel, Betankung, Scheibenwaschanlage, Hupe, Sicherheitsgurte und Kopfstützen zu prüfen.
- 2) Wird Ladung im, am oder auf dem Fahrzeug mitgeführt, hat der/die Fahrer (-in) dafür zu sorgen, dass sie verkehrssicher und vorschriftsmäßig befestigt und verstaut wird und dies während der Fahrt zu kontrollieren. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Besetzung des Fahrzeugs mit Insassen den Verkehrs- und Zulassungsvorschriften entspricht und alle Insassen während der gesamten Fahrt angeschnallt sind. Auf § 21 StVO (Personenbeförderung), § 21 a StVO (Sicherheitsgurte), § 22 StVO (Ladung) und § 23 StVO (sonstige Pflichten des Fahrzeugsführers) wird hingewiesen.

### **§ 4 Fahrtenbuch**

Der/die Fahrer (-in) ist zur pünktlichen, korrekten und vollständigen Führung des Fahrtenbuchs, dass an Bord des Fahrzeugs mitzuführen ist, verpflichtet. Jede Fahrt und Veranstaltung ist vor Antritt der Fahrt einzutragen. Das Fahrtenbuch dient als Versicherungs- und Abrechnungsgrundlage.

### **§ 5 Sorgfaltspflichten und Straßenverkehrsrecht**

- 1) Der/die Fahrer(-in) hat mit dem Fahrzeug pfleglich und schonend umzugehen und darauf zu achten, dass dies auch von den Fahrgästen beachtet wird. Eine defensive, vorsichtige und vorausschauende Fahrweise ist einzuhalten. Bei längeren Fahrten ist der/die Fahrer(-in) gehalten, regelmäßige Pausen einzulegen und insgesamt nicht zu lange am Steuer zu sitzen. Bei unübersichtlichen Verkehrslagen, beim Rückwärtsfahren, Wenden oder Einparken soll sich der/die Fahrer(-in) wenn möglich von einem(-r) dafür geeigneten Mitfahrer(-in) einweisen lassen.
- 2) Der/die Fahrer(-in) ist für eine besonders gewissenhafte Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften sowie der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verantwortlich. Bei Fahrten im Ausland, hat er/sie sich rechtzeitig nach den dort geltenden Straßenverkehrsvorschriften zu erkundigen.

## **§ 6 Rückgabe des Fahrzeugs**

- 1) Nach Abschluss einer Fahrt nach § 1 dieser Fahrzeugordnung ist das Fahrzeug voll getankt, gereinigt und entladen auf dem Gelände des FSV Windeckfalken Lauf e.V. abzustellen. Im Fahrtenbuch ist der Kilometerstand zu vermerken. Wenn möglich, soll das Auftanken an der Vertragstankstelle des Vereins erfolgen.
- 2) Nach einer Kurzfahrt gilt entsprechendes mit der Ausnahme, dass erst bei Tankanzeige  $\frac{1}{4}$  wieder voll zu tanken ist.

## **§ 7 Anzeige von Schäden und Mängeln**

Sollten sich während der Nutzung des Fahrzeugs Schäden oder Mängel bemerkbar machen, sind diese vom/von dem/der Fahrer(-in) im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

## **§ 8 Pannen und Unfälle**

- 1) Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr verkehrssicher oder fahrbereit, ist es sicher abzustellen. Außerdem ist der Vereinsvorstand oder bei deren Nichterreichbarkeit den 2. Vereinsvorstand zu informieren. Ohne dessen vorherige Zustimmung darf Auftrag zur Reparatur des Fahrzeugs nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für das Abschleppen, außer es wird von der Polizei als Sofortmaßnahme verfügt.
- 2) Nach einem Verkehrsunfall hat der/die Fahrer(-in) in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Außerdem ist der Pflichtenkatalog gemäß § 34 StVO zu beachten und das den Fahrzeugpapieren beigelegte Formular „Unfallbericht“ zumindest zu den Punkten 1) bis 9) mit den Daten der Unfallbeteiligten sowie ihrer Fahrzeuge und Versicherungen auszufüllen. Wenn möglich sind die unfallbedingten Schäden an den beteiligten Fahrzeugen etc. durch Fotos zu dokumentieren.
- 3) Im Unfallformular (oder bei der Polizei) können auch sachliche Angaben zum Unfallhergang gemacht werden. Es ist dem/der Fahrer(-in) des Vereinsfahrzeugs aber nicht gestattet am Unfallort ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Ein Unfallbeteiligter genügt den gesetzlichen Pflichten, wenn er lediglich angibt, „am Unfall beteiligt zu sein und weitere Erklärungen zum Unfallhergang schriftlich nachzuholen“. Die rechtlichen Dinge wird der Verein später schriftlich regeln.
- 4) In jedem Fall – auch bei Schuldgeständnis des Unfallgegners – ist es zu Beweis Zwecken notwendig, sich am Unfallort zügig um Name und Adresse von Zeugen für die eigene Unfallschilderung zu bemühen.
- 5) Insbesondere bei Bagatelleunfällen ist der angebliche Schaden des Unfallgegners zusammen mit Zeugen eingehend zu besichtigen und auf Vorschäden zu überprüfen.

## **§ 9 Persönliche Haftung**

Der/die Fahrer(-in) haftet dem Verein, den Insassen, anderen Verkehrsteilnehmern und Dritten für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Fahrzeugordnung.

## **§ 10 Bußgeld- und Kostenbescheide**

- 1) Gegen den/die Fahrer(-in) verhängte Verwarnungs- oder Bußgelder sowie Kostenbescheide werden vom Verein nicht erstattet; dies gilt auch für Knöllchen wegen Falschparkens.
- 2) Wird der Verein als Fahrzeughalter oder -eigentümer durch Kostenbescheid in Anspruch genommen, so hat er gegen den/die Fahrer(-in), der/die für den Rechtsverstoß oder die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich ist, einen Anspruch auf Freistellung.

Sasbach, 03.05.2010

---

**Matthias Basler**  
**1. Vorsitzender**